



# Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail

Höhere Heimaufsichtsbehörden  
Untere Heimaufsichtsbehörden

Datum 09.05.2023  
Name Vogelmann Dr., Andreas  
Durchwahl +49(711) 123-3802  
Aktenzeichen SM33-5032.4-050/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften - § 16 WTPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des § 16 WTPG bitten wir, künftig wie folgt zu verfahren:

## I. Allgemeines

§ 16 WTPG verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Verhinderung von *Ausnutzung der Hilf- oder Arglosigkeit* pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen in finanzieller Hinsicht; sie sollen vor der nochmaligen oder überhöhten Abgeltung von (Pflege-)Leistungen bewahrt werden.
- *Schutz des „Heimfriedens“*: Es soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung der Bewohner der Einrichtung eintritt.
- *Sicherung der Testierfreiheit* der Bewohner: § 16 WTPG soll (vulnerable) Menschen davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Verfügung von Todes wegen durch offenen oder versteckten Druck faktisch gefährdet wird.

Zielrichtung von § 16 WTPG ist nicht die Verhinderung der Leistungen an sich, sondern die Sicherstellung des Schutzes der Bewohner. Es soll in einem unabhängigen Verfahren geprüft werden, ob die Leistung freiwillig und ohne Druck versprochen und gewährt wird.

Seiner Rechtsnatur nach enthält § 16 WTPG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es handelt sich zivilrechtlich um ein *Verbotsgesetz*. Verstöße dagegen bewirken die *Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB*. Eine einmal eingetretene Nichtigkeit kann nicht über § 242 BGB oder eine nachträgliche Genehmigung der Zuwendung durch die Heimaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 5 WTPG geheilt werden.

## II. § 16 Absatz 1 WTPG

Nach § 16 Abs. 1 WTPG ist es dem Träger einer stationären Einrichtung und dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (im Folgenden: Einrichtung) untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarenden Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

Geschützter Personenkreis sind die Bewohner sowie die Bewerber um einen Platz in der Einrichtung. Verbotsgegenstand sind Geld- oder geldwerte Leistungen.

### ☞ Beispiele:

- Schenkungen
- Spenden
- zinslose (oder unter dem üblichen Satz verzinste) Darlehen
- Aufnahmegebühren
- Verfügungen von Todes wegen, insbesondere testamentarische Zuwendungen

Das „Sich-Versprechen-Lassen“ erfasst das *Verpflichtungsgeschäft* und bedeutet die Annahme eines auf die zukünftige Hingabe eines Vermögensvorteils gerichteten Angebots. Das „Sich-Gewähren-Lassen“ erfasst das *Verfügungsgeschäft* und bedeutet das Annehmen eines Vorteils mit dem Willen, ihn im eigenen Interesse auszunutzen.

Die Leistung muss von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern versprochen oder gewährt werden. Davon können auch Zuwendungen von Dritten (i.d.R. von Angehörigen der Bewohner) erfasst sein.

## 1. „Von Bewohnern oder Bewerbern“

### a) Testamentarische Erbeinsetzungen

§ 16 WTPG erfasst neben Austauschverträgen (z.B. Schenkungsvertrag, Darlehen) auch einseitige Rechtsgeschäfte. In der Praxis sind dabei testamentarische Erbeinsetzungen relevant. Die Verbotswirkung von § 16 Abs. 1 WTPG i.V.m. § 134 BGB tritt dabei nur ein, wenn zwischen Zuwendendem und Bedachten ein Einvernehmen besteht, welches auch in der bloßen Kenntnis von der Zuwendung und der (zumindest innerlichen) Zustimmung oder Billigung bestehen kann. Eine solche ist erforderlich, da andernfalls die vom Schutzzweck erfasste Gefahrenlage für den Zuwendenden nicht besteht.

Nicht von § 16 WTPG erfasst sind daher Testamente, von denen der Bedachte zu Lebzeiten des Erblassers keine Kenntnis erhielt („Überraschungs-“ oder „stilles Testament“).

#### ☞ Folgerungen für testamentarische Zuwendungen

- Ein reines „Kennen-Müssen“ oder „Kennen-Können“ erfüllt den Tatbestand nicht, ebenso wenig eine reine Zuwendungsabsicht
- Keine Pflicht zur Erbschaftsausschlagung mit Kenntniserlangung nach dem Erbfall
- Analog § 166 BGB erfolgt eine Zurechnung der Kenntnis von Mitarbeitern, die der Träger bzw. Anbieter als Ansprechpartner für die Bewohner bestimmt hat und die wegen ihrer Stellung in der Einrichtung wesentlichen Einfluss auf die konkrete Lebenssituation der Bewohner ausüben können (z.B. Einrichtungsleiter, nicht dagegen Mitarbeiter mit untergeordneter Tätigkeit wie Hausmeister oder Reinigungskraft), auch wenn der konkrete Mitarbeiter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Einrichtungsträgers bzw. Anbieters gegenüber den Bewohnern nicht berechtigt ist

## **b) Aufnahmegebühren**

Mit der expliziten Erwähnung von „Bewerbern“ in § 16 Abs. 1 WTPG wird klargestellt, dass sog. Verhandlungs- und Aufnahmegebühren als Gegenleistung für einen Platz im Pflegeheim oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unzulässig sind.

## **2. „Zu Gunsten von Bewohnern oder Bewerbern“**

„Zugunsten von“ stellt ein Tatbestandsmerkmal dar. Die Verbotswirkung des § 134 BGB tritt nur ein, wenn das Tatbestandsmerkmal auch erfüllt ist. Sofern eine Zuwendung unterschiedslos allen Bewohnern zugedacht ist, ist der Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 WTPG nicht eröffnet (so auch *Dickmann, Heimrecht; Gitter/Schmitt/Küfner-Schmitt § 14 HeimG IV. 2.; LPK-HeimG/Planholz § 14 HeimG Rn. 7*).

### **a) Zuwendungen durch Angehörige**

Nicht jede Zuwendung von Angehörigen von Bewohnern der Einrichtung fällt unter § 16 Abs. 1 WTPG. Die Verbotswirkung von § 16 Abs. 1 WTPG tritt nur ein, wenn zwischen Zuwendendem und Bedachten ein Einvernehmen besteht, dass die Zuwendung dem Bewohner zu Gute kommt.

#### ☞ Beispiele

- Geldspende als Gegenleistung für Vorrücken auf der Warteliste für Einzelzimmer
- Monatliche Zuwendungen als Gegenleistung für besondere Betreuung

Wird eine Zuwendung zu Gunsten aller Bewohner gewährt, greift § 16 Abs. 1 WTPG nicht. Der „böse Schein“, dass die Zuwendung eines Angehörigen bereits eine privilegierende Behandlung des Bewohners auslösen könnte, reicht nicht aus, um den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 WTPG zu eröffnen.

Für die Heimaufsicht ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Der Heimaufsicht kommt nicht die Aufgabe zu, generell alle Zuwendungen von Angehörigen vorab daraufhin zu prüfen, ob es sich um eine Zuwendung zu-

gunsten von Bewohnern oder Bewerbern handelt. Umgekehrt greift für Angehörige als Zuwendende keine „Anzeigepflicht“ oder Pflicht zur „Spendenerklärung“ gegenüber der Heimaufsicht

- Im Falle einer Zuwendung an alle Bewohner könnte die Heimaufsicht keine Entscheidung nach § 16 Abs. 5 WTPG treffen, weil bereits der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 WTPG nicht eröffnet ist. Die Heimaufsicht könnte lediglich eine unverbindliche Einschätzung zur Rechtslage abgeben, dass § 16 Abs. 1 WTPG nicht zur Anwendung kommt (☞ kein Verwaltungsakt mangels Regelungsgehalts).
- Der Schutzzweck von § 16 Abs. 1 WTPG wird bereits dadurch erreicht, dass im Falle einer expliziten Zuwendung zu Gunsten eines Bewohners der Träger / Anbieter aufgrund der Verbotswirkung des § 16 Abs. 1 WTPG i.V.m. § 134 BGB mit einer jederzeitigen Rückforderung rechnen muss. Ein kollusives Zusammenwirken von Zuwendendem und Träger entgegen § 16 Abs. 1 WTPG ist aus Sicht des Trägers mithin stets mit dem Risiko behaftet, die Zuwendung wieder herausgeben zu müssen. Der Träger hat mithin ein eigenes Interesse, die Heimaufsicht zu beteiligen und eine Genehmigung nach § 16 Abs. 5 WTPG zu erwirken in den Fällen, in denen eine Zuwendung tatsächlich zu Gunsten eines Bewohners bzw. Bewerbers erfolgt.
- Eine Vorab-Befassung der Heimaufsicht zur Vermeidung eines „bösen Scheins“ ist nicht sinnvoll. Die Heimaufsicht kann nicht prüfen, ob eine als Zuwendung an alle Bewohner deklarierte Zuwendung insgeheim der privilegierten Behandlung eines Bewohners dienen soll.

## **b) Anonyme Sammlungen und Spenden**

Das zu 2.a) Gesagte gilt auch für den Fall anonymer Sammlungen und Spenden, da diese keinen Rückschluss auf die konkret zuwendende Person zulassen und damit auch keine kausale Verhaltenssteuerung des Bedachten ermöglicht.

Bei Spenden auf ein Konto der Einrichtung ist es nicht erforderlich, die überwiesenen Beträge auf einem Treuhandkonto bzw. Sperrkonto zu verwahren. Dies gilt auch für Geldspenden von Angehörigen, die nicht explizit zu Gunsten von Bewohnern getätigt werden. Die Geldspenden können unmittelbar und ohne Einbeziehung der Heimaufsicht verwendet werden.

Bei Geldspenden zu Gunsten von Bewohnern sollte der Träger zur Vermeidung des Eintritts der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unverzüglich bei Kenntniserlangung einen Annahmeverbehalt gegenüber dem Zuwendenden aussprechen und die Heimauufsicht z.B. per Kontoauszug über die Zuwendung informieren, um eine Entscheidung nach § 16 Absatz 5 WTPG herbeizuführen. Sofern der Träger aufgrund des Annahmeverhalts zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Zuwendung nicht ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, ist eine Ausnahme nach § 16 Absatz 5 WTPG weiterhin möglich. Die reine Kenntniserlangung von der Zuwendung führt noch nicht zur Nichtigkeit (§ 134 BGB) des der Zuwendung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts. Einer Verschiebung des überwiesenen Geldbetrags auf ein Treuhand- oder Anderkonto oder einer Einzahlung von Bargeld auf ein Treuhand- oder Sperrkonto bedarf es in diesem Fall ebenfalls nicht.

### **3. Kausalität**

Der Schutzzweck von § 16 Abs. 1 WTPG ist nur betroffen, wenn zwischen Zuwendung und Aufenthalt in der Einrichtung oder Bewerbung um einen Platz ein kausaler Zusammenhang besteht. Nicht von § 16 Abs. 1 WTPG erfasst sind rein privat motivierte Zuwendungen etwa aus Gründen der Dankbarkeit oder Freundschaft. Der positive Nachweis der Kausalität würde unzumutbare Probleme für die Partei aufwerfen, die sich auf die Nichtigkeit der Zuwendung beruft. Daher wurde von der Rechtsprechung eine Vermutungsregel dahin aufgestellt, wonach bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass „sich das Heimpersonal die entsprechenden Vermögensvorteile hat versprechen oder gewähren lassen unter Ausnutzung des durch den Heimaufenthalt begründeten Vertrauensverhältnisses im Zusammenhang mit den im Heim erbrachten oder zu erbringenden Leistungen.“<sup>1</sup> Diese Vermutungsregel ist als Beweiserleichterung in Form des Anscheinsbeweises zu verstehen, sie führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast.

---

<sup>1</sup> BGHZ 110, 235 (239)).

### III. § 16 Absatz 2 WTPG

§ 16 Abs. 2 WTPG enthält Ausnahmen von dem Verbot aus Abs. 1, die bereits kraft Gesetz eintreten und damit von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unabhängig sind.

- Nach Abs. 2 Nr. 1 sind von dem Verbot Leistungen ausgenommen, mit welchen andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers oder Anbieters abgegolten werden. Dies können Entgelte für Ausflüge, Vorträge, Film- und Theateraufführungen etc. sein, aber auch Sonderleistungen aus den heim-eigenen Kiosken, Restaurants, Wäschereien etc.
- Nach Abs. 2 Nr. 2 gilt das Verbot danach nicht, wenn geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden. Eine weitergehende Definition der geringwertigen Aufmerksamkeit enthält das Gesetz nicht. Es ist zur Beurteilung auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen. Die Wortwahl der „Aufmerksamkeit“ beinhaltet jedoch, dass es sich subjektiv um eine Zuwendung als Ausdruck der Höflichkeit, Anstand oder aufgrund einer persönlichen Beziehung handelt. Umfasst sind insbesondere Sach- und Geldgeschenke, die zu besonderen Anlässen gewährt und aus Sicht des Einrichtungsbetriebs als üblich angesehen werden. Zugleich muss es sich objektiv betrachtet um eine geringwertige Leistung insoweit handeln, dass sie zu keiner nennenswerten Vermögensminderung auf der Seite des Gebers und zu keiner nennenswerten Vermögensmehrung auf der Seite des Empfängers führt. Sind die subjektiven und objektiven Merkmale kumulativ erfüllt, werden die Schutzzwecke von § 16 Abs. 1 WTPG nicht betroffen.

☞ Hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze gilt für stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg Folgendes:

- Einmalige Zuwendungen bis zu 100 Euro bzw.
  - mehrmalige Zuwendungen innerhalb eines Jahres bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Euro
  - Zuwendungen an Hospize bis zu 500 Euro
- Das Verbot erstreckt sich schließlich nach Abs. 2 Nr. 3 nicht auf Leistungen, die im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden. Das Gesetz gestattet somit

eine Beteiligung durch Finanzierungsbeiträge, die in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize gilt die Ausnahme nicht.

- Abs. 2 Nummer 4 hat in der Regel wenig praktische Relevanz, weil sich dessen Inhalt bereits aus § 14 Abs. 1 WBVG ergibt. Abs. 2 Nummer 4 gilt mithin nur für Verträge, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz keine Anwendung findet. **§ 16 Abs. 5 WTPG**

#### **IV. § 16 Abs. 4 WTPG**

Nach § 16 Abs. 4 WTPG ist es der Leitung, den Beschäftigten der stationären Einrichtung und den Beschäftigten des Anbieters einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger oder Anbieter erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

Unter den Beschäftigtenbegriff fallen alle Mitarbeitenden, die abhängig beschäftigt sind oder die entweder aufgrund besonderer Verträge oder ehrenamtlich in dem Heim tätig sind. Dem Adressatenkreis unterfallen dagegen nicht Personen, die aufgrund einer eigenständigen vertraglichen Beziehung zum Heimbewohner ihre Tätigkeit rein zufällig und nur vorübergehend im Heim ausüben. Für diese fehlt es an der maßgeblichen Eingliederung in den Heimbetrieb und die Einflussmöglichkeiten auf diesen.

Bewerber sind anders als in Abs. 1 nicht in den geschützten Personenkreis aufgenommen worden. Dies ist aus der Motivation des Gesetzgebers heraus zu verstehen, der Praxis von Verhandlungs- und Aufnahmegebühren entgegenzuwirken. Der Schutzzweck der Norm erfordert auch eine Erweiterung auf diese nicht, da sie mit Einzug in das Heim den Bewohnerstatus erlangen und damit die Schutzwirkung von Abs. 5 eingreift.

Hinsichtlich geringfügiger Aufmerksamkeiten gilt das zu III. Gesagte entsprechend.



## **V. § 16 Abs. 5 WTPG**

Nach § 16 Abs. 5 WTPG kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Entgegen dem Wortlaut („kann“) besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Zuwendung nicht dem Zweck von § 16 WTPG widerspricht. Für Leistungen von Bewerbern kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies entspricht, wie auch die fehlende Aufnahme dieser Personen in Abs. 5, der Zielsetzung des Gesetzgebers, Verhandlungs- und Aufnahmegebühren generell zu unterbinden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung kann auch vom Zuwendenden gestellt werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, solange die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. Nachträglich erteilte Genehmigungen können die bereits eingetretene Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nicht beseitigen. Eine „Heilung“ durch nachträgliche Genehmigung ist mithin nicht möglich; sofern möglich, ist das von § 16 Abs. 1 WTPG erfasste Rechtsgeschäft nochmals mit Genehmigung der Heimaufsicht vorzunehmen.

## **VI. Was tun bei Verstoß gegen § 16 Abs. 1 WTPG?**

Das WTPG sieht jedoch die Möglichkeit vor, Verstöße gegen § 16 Abs. 1 WTPG mit einem Bußgeld nach § 27 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nummer 3 WTPG zu ahnden. Die Bestimmung der Höhe des Bußgeldes kann sich an der Höhe der Zuwendung orientieren. Ein Bußgeld kann auch in den Fällen verhängt werden, in denen die Zuwendung mit Ausnahmeerteilung der Heimaufsicht nach § 16 Abs. 5 WTPG nochmals wirksam vorgenommen würde, weil die Ausnahmeerteilung nach § 16 Abs. 5 WTPG nicht zu einer nachträglichen Heilung des Verstoßes gegen § 16 Abs. 1 WTPG führt.

Neben der Verhängung eines Bußgeldes ist eine Untersagung des Einrichtungsbetriebs nach § 24 Abs. 3 Nummer 4 WTPG zu prüfen. Eine Betriebsuntersagung kann insbesondere in den Fällen angezeigt sein, in denen Träger bzw. Anbieter regelmäßig

entgegen § 16 Abs. 1 WTPG von Bewohnern Zuwendungen annehmen und in denen nicht anzunehmen ist, dass weitere Verstöße gegen § 16 Abs. 1 WTPG durch die Verhängung von Bußgeldern unterbunden werden.

Eine Anordnung der Heimaufsicht auf Rückgewährung der Zuwendung an den Zuwendenden ist nach Auffassung der obersten Heimaufsichtsbehörden der Länder nicht ohne Weiteres aus der Mängelbeseitigungspflicht nach § 22 Absatz 1 WTPG ableitbar. Auch in Rechtsprechung und Literatur finden sich keine Anhaltspunkte, dass sich eine mit heimrechtlichen Mitteln durchsetzbare zivilrechtliche Rückabwicklungspflicht aus dem Heimrecht ableiten ließe. Insbesondere in Fällen, in denen die Zuwendung die Höhe eines nach § 27 Abs. 3 WTPG zu verhängenden Bußgeldes deutlich übersteigt, sollte jedoch auch im Sinne einer Klärung der Rechtsfrage ein etwaiges Prozessrisiko in Kauf genommen werden, um „Spekulationsgeschäfte“ (Zuwendung minus Bußgeld = Gewinn) wirksam zu unterbinden. Die oberste Heimaufsichtsbehörde bittet um Information über anhängige Klageverfahren gegen eine Anordnung auf Rückzahlung der Zuwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Vogelmann